

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Zl. 238952/12-II/C/13-1999

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2 Telefon (01) 711 62-2301 Telefax (01) 711 62-2399

DVR: 0000175

Dr. Spacek

Betr.: Anforderungen an fliegend gelagerte Seilscheiben

<u>ERLASS</u>

Mit Rundschreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 20.7.1987, Zl. 277.041/18-II/7-1987, waren Maßnahmen zur Verbesserung der Ausführung für einseitig gelagerte Seilscheiben festgelegt worden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Seilbahnbehörde sieht sich auf Grund eines neuerlichen Anlassfalles im Jahr 1999 sowie auf Grund der Besprechung vom 1.6.1999 mit den Amtssachverständigen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und den Amtssachverständigen der Bundesländer veranlasst, diese Anforderungen bei Seilbahnen mit fliegend gelagerten Seilscheiben zur besseren Verständlichkeit neu zu formulieren.

Demnach ist bei Seilscheiben mit einseitiger Lagerung sicherzustellen, dass folgende technische Erfordernisse erfüllt sind:

- 1. Durch konstruktive Maßnahmen ist zu verhindern, dass bei einem Schaden oder Bruch eines Lagers die Seilscheibe samt Scheibenachse bzw. Tragrohr abstürzen kann.
- 2. Durch konstruktive Maßnahmen ist zu verhindern, dass bei einem Schaden oder Bruch eines Lagers die Seilscheibe von der Scheibenachse bzw. vom Tragrohr abstürzen kann.
- 3. Die Achse von Umlenkscheiben ist auf axiale Lageveränderungen und auf Verdrehen im Gefahr-Sicherheitskreis zu überwachen.
- 4. Die Seilscheibe ist auf Lageveränderungen im Gefahr-Sicherheitskreis zu überwachen.
- Wird bei Antriebsscheiben für die Übertragung der Seilspannkräfte die das Antriebsmoment übertragende Welle herangezogen, ist diese auf Dauersicherheit zu untersuchen; der rechneri-

sche Nachweis ist von einem dazu befugten Ziviltechniker zu prüfen und samt Prüfbericht vorzulegen.

Für bestehende Seilbahnanlagen wäre den Seilbahnunternehmen die Kontrolle der vorstehenden Anforderungen aufzutragen, wobei diese in Zusammenarbeit mit der seilbahntechnischen Herstellerfirma oder einer seilbahnspezifisch tätigen Fachfirma vorzunehmen ist.

Die Betreiber aller, den Anforderungen nicht entsprechenden Seilbahnen sind aufzufordern, im Einvernehmen mit einer Seilbahnherstellerfirma ein Sanierungskonzept auszuarbeiten und um die erforderliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung bei der zuständigen Behörde anzusuchen.

Der gegenständliche Erlass tritt ab sofort in Wirksamkeit.

Ergeht an:

1. Landeshauptmann von Vorarlberg

Landhaus

6901 Bregenz

2. Landeshauptmann von Tirol

Maria-Theresien-Straße 43

6020 Innsbruck

3. Landeshauptmann von Kärnten

Arnulfplatz 1

9020 Klagenfurt

4. Landeshauptmann von Oberösterreich

Fabrikstraße 32

4020 Linz

5. Landeshauptmann von Salzburg

Rainerstraße 27

5010 Salzburg

6. Landeshauptmann von Steiermark

Landhausgasse 7

8010 Graz

7. Landeshauptmann von Niederösterreich

Landhausplatz 1

3100 St. Pölten

zu 1.-7.:

jeweils mit dem Ersuchen, die im do. Kompetenzbereich befindlichen Seilbahnunternehmen umgehend zur entsprechenden Veranlassung bei den Kleinseilbahnen zu verhalten (Beilagen: Protokoll über Besprechung vom 1.6.1999 und Mustererledigung für Hauptseilbahnen);

8. Landeshauptmann von Burgenland

Landhaus

7000 Eisenstadt

9. Landeshauptmann von Wien

Lichtenfelsgasse 2

1010 Wien

10. Wirtschaftskammer Österreich Fachverband der Seilbahnen

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

11. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung

Schenkenstraße 4

1010 Wien

<u>zu 8.-11.:</u>

zur Kenntnis (Beilage: Protokoll über Besprechung vom 1.6.1999);

12. Doppelmayr Seilbahn-Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Rickenbacherstraße 8-11

6961 Wolfurt;

13. de Pretis Ges.m.b.H. Seilbahnbau

Gerbergasse 35

9500 **<u>Villach</u>**;

14. Dolomitenwerk WITO-Konstruktionen Ges.m.b.H.

Bürgeraustraße 25

9900 Lienz;

15. Ludwig Steurer Lifte und Seilbahnen

6933 **Doren**;

16. POMA Austria Seilbahnen GmbH

Valiergasse 61

6020 Innsbruck;

17. Girak-Garaventa GmbH Seilbahnen

Hovengasse 25-27

2100 Korneuburg;

18. Leitner Austria GmbH

Bahnhofstraße 37

6170 Zirl.

Wien, am 14. Juni 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Kühschelm

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung: